

Der

# Erlenbacher Carneval Verein

1960 e.V.

informiert und belehrt die am Faschingsumzug am Sonntag, 19.02.2012 teilnehmende Gruppe

---

über folgende einzuhaltende Bestimmungen:

1. Verantwortlicher

- Für jede Zugnummer ist ein Verantwortlicher zu benennen
- für diese Person gilt während des gesamten Umzuges Alkoholverbot
- diese Person muss volljährig und der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein

2. Ordnungsdienst

- für jeden Wagen ist ein Ordnungsdienst zu bestimmen
- die unter 1. aufgeführten Bestimmungen gelten auch für den Ordnungsdienst
- die Ordner der Wagen sind einheitlich zu kennzeichnen

3. Wagen

- die im Zug mitfahrenden Fahrzeuge sind seitlich durch jeweils einen Ordner mit Warnwesten abzusichern
- Die Auflagen der verkehrssicherheits- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sind eigenverantwortlich einzuhalten
- Für die teilnehmenden Fahrzeuge (einschl. der Anhänger) müssen entsprechende Versicherungen abgeschlossen sein
- Die Aufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Die Verkleidung bzw. der Unterlaufschutz dürfen eine Höhe von **50 cm** nicht überschreiten.
- Die Ein- und Ausstiege müssen **hinten** angebracht sein, die Brüstung oder Geländer muss eine Mindesthöhe **bei Erwachsenen von 1000 mm** und bei **Kindern von 800 mm** betragen. Fahrzeughöhe maximal 4,50 m.
- Bei der An- und Abfahrt zum Faschingszug ist die Beförderung von Personen auf den genannten Fahrzeugen verboten.
- Von der Gruppe nach dem Umzug an der Festhalle geparkte Festwagen unterstehen auch nach dem Zug der Aufsichtspflicht der für die Gruppe verantwortlichen Person

2. Jugendschutz

- Jede Gruppe hat die Jugendschutzbestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten
- Die Abgabe von Alkohol an Minderjährige, bzw. der Genuss von Alkohol durch minderjährige Zugteilnehmer ist verboten

3. Abgabe von Alkohol

die Abgabe harter Alkoholika durch die Zugteilnehmer egal ob Wagen oder Fußgruppe an alle Personen oder Zuschauer ist **untersagt**.

hierzu gehören auch Liköre und entsprechende Mixgetränke (Alkopops, Klopferli, Pfläumli etc.)

4. Sonstiges

- Eine Abgabe von Glasflaschen und Gläsern von den Wagen aus ist nicht gestattet
- übermäßige Verunreinigung durch z.B. Heu und Konfetti sind nicht erwünscht
- die Beschallung hat in angemessener Lautstärke zu erfolgen (maximal **85 db**)
- der Betrieb von Lautsprecheranlagen/Musikboxen, die durch **Aggregate betrieben** werden ist **untersagt**.

Ich bestätige, dass ich als Vertreter/Ordnungsdienst der o.g. Gruppe informiert und belehrt worden bin und mir eine Ausfertigung dieser Information ausgehändigt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter der Gruppe

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ordnungsdienst

***Diese Belehrung ist gleichzeitig mit der Zuganmeldung unterschrieben abzugeben.***

Der Veranstalter oder dessen Beauftragter kontrollieren vor und auch während der Veranstaltung die o.g. Auflagen. Wird dagegen verstoßen, ist der Veranstalter zum Ausschluss der betreffenden Gruppe berechtigt.